

## Sicherheits- und Hygieneprotokoll touristische Unterkünfte

Gültig für touristische Unterkünfte in den neun deutschsprachigen Gemeinden Belgiens. Der Sektor der touristischen Unterkünfte umfasst Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Campingplätze und Gruppenunterkünfte.

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Königlichen Erlass vom 28. Oktober 2021 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

Es wurde in Übereinstimmung mit dem neuen **Barometer** erstellt, das drei Ebenen definiert:

**Code Rot:** hohes Risiko einer Überlastung des Gesundheitssystems.

- Neue Krankenhausaufnahmen pro Tag: mehr als 150; Auslastung der Intensivstationen: mehr als 500 Betten.

**Code Orange:** zunehmender Druck auf das Gesundheitssystem; ein Eingreifen ist nötig, um den Trend umzukehren.

- Neue Krankenhausaufnahmen pro Tag: 65-149; Auslastung der Intensivstationen: 300-500 Betten.

**Code Gelb:** epidemiologische Situation und Druck auf Krankenhäuser unter Kontrolle.

- Neue Krankenhausaufnahmen pro Tag: weniger als 65; Auslastung der Intensivstationen: weniger als 300 Betten.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Codes wird der Konzertierungsausschuss neben dem Druck auf die Gesundheitsversorgung auch eine Gesamtbewertung der epidemiologischen Situation berücksichtigen und der geistigen Gesundheit besondere Aufmerksamkeit widmen.

Das Barometer legt fest, ob und in welchem Umfang das **Covid-Safe-Ticket**, kurz: CST, Anwendung findet.

Das Barometer und das CST gelten für folgende Teilbereiche der touristischen Vermietung:

- Horeca
- Fitness/ Sport
- Events

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich „Sport, Medien, Tourismus“ wenden.

# 1 GRUNDSÄTZE

## Die sechs goldenen Regeln

Die Bürger sind dazu angehalten die so genannten „sechs goldenen Regeln“ anzuwenden



## Die 10 Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden zunächst allgemeine Maßnahmen aufgeführt, die unabhängig von der Pandemiestufe Anwendung finden.

Im Anschluss finden Sie die spezifischen Maßnahmen abhängig von der Pandemiestufe.

Weitere Lockerungen betreffen Maskenpflicht, Distanz und vor allem Begrenzungen in Bezug auf die maximal zulässige Personenanzahl. Diese werden FÖDERAL geregelt und gelten dann für alle Bürger des Landes.

## 2 VORSCHRIFTEN

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen. Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.

Je nach Anwendungsbereich gelten spezifische Vorgaben wie

- die Einhaltung der goldenen Regeln;
- für alle Angestellten gilt der generelle Leitfaden „Sicheres Arbeiten“;
- bei Café/Restaurant-Betrieb die Vorgaben für den HORECA-Bereich;
- für Schwimmbäder das Protokoll Sport;
- für Events die Vorgaben für Veranstaltungen.

Wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden.

Eine Übersicht finden Sie:

- im Internetportal der Deutschsprachigen Gemeinschaft:  
<https://www.ostbelgiencorona.be>
- beim FÖD Volksgesundheit: <https://www.info-coronavirus.be/de/>

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle je nach Infektionsgeschehen aktualisiert werden.

Bei Anpassung der Protokolle werden die Sektoren informiert und die Informationen in den Internetportalen der Deutschsprachigen Gemeinschaft aktualisiert.

Bitte überprüfen Sie, ob auch Sie gegebenenfalls veröffentlichte Informationen anpassen müssen.

### 3 10 GEBOTE

#### 3.1 COVID-KOORDINATOR

Bestimmen Sie einen COVID-Verantwortlichen - unabhängig von der Größe Ihrer Unterkunft. Diese Person ist mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer (Gäste) sowie der Überwachung des Respekts dieser Maßnahmen beauftragt. Ihre Aufgabe ist es ebenfalls, bei einer eventuellen Ansteckung mit COVID- 19 die notwendigen Schritte einzuleiten. Dies wird in den meisten Fällen der Betreiber/ die Betreiberin selbst sein.

Ein Notfall-Plan legt fest, was der Betrieb unternehmen muss, wenn ein Gast, Mitarbeiter oder Lieferant Symptome zeigt oder eine Infektion mit COVID-19 bestätigt wurde. Auch dies ist unabhängig von der Größe der Unterkunft.

Sie finden Empfehlungen für einen Notfall-Plan im Anhang.

#### 3.2 INFORMATION

Der COVID-Koordinator und/oder Betreiber informiert rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen:

- die Nutznießer (Gäste),
- Personalmitglieder,
- Dritte, wie z.B. Lieferanten oder Subunternehmer.

Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

Der COVID-Koordinator sorgt für eine passende Einweisung der Personalmitglieder entsprechend ihrer Aufgabe.

Vor Vermietung wird überprüft, ob alle Informationen über die sanitären Maßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind;

Die Kommunikation mit den Gästen kann sowohl über Internetseite, E-Mail, SMS oder WhatsApp geschehen, als auch über Plakate, Hinweisschilder oder als Anlage zur Nutzerordnung/ Mietvertrag.

Ihnen stehen mehrsprachige Kommunikationsmittel, wie z.B. Plakate zum Herunterladen zur Verfügung:

- HORECA Deutsch:  
<https://economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Entreprises/plakat-reouverture-horeca.pdf>
- HORECA Alle Sprachen:  
[https://drive.google.com/drive/folders/1PyYdH5tlmE\\_bkNVGKjLR0VSi3XHbdyKn](https://drive.google.com/drive/folders/1PyYdH5tlmE_bkNVGKjLR0VSi3XHbdyKn)
- Leitfaden „Sicheres Arbeiten“:  
<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>
- Kommunikationsmittel zur Sensibilisierung am Arbeitsplatz:  
<https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

### 3.3 MINDESTABSTAND UND SCHUTZAUSRÜSTUNG

- ✓ Zwischen den Personen muss ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.
- ✓ Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.
- ✓ Der COVID-Koordinator und/oder der Betreiber sorgen für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur. Dazu gehören z.B. Gänge, Aufzüge, Ein-/ Ausgänge, Sanitäreanlagen.
- ✓ Menschenansammlungen sollen durch Einrichtung von Leitsystemen vermieden werden, etwa durch ein Einbahnsystem mit Bodenmarkierungen und/oder Barrieren (z.B. Rezeption, Lobby usw.)
- ✓ Das Tragen einer Maske ist Pflicht in allen Situationen, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Bei Bewegung in Innenräumen ist der Mund-Nasen-Schutz immer verpflichtend.
- ✓ Ausnahmen sind Mitglieder eines Haushalts untereinander und deren enger Kontakt sowie Kinder bis **6 Jahre** einschließlich.
- ✓ Nur wenn das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.
- ✓ An Rezeption und Ausgabestellen (z.B. Essen, Material) sollte das Personal hinter Plexiglas geschützt werden.
- ✓ Die maximale Belegung (Personenanzahl) ist begrenzt. Die Quoten für die maximale Belegung werden auf Grundlage des Ministeriellen Erlasses zur Eindämmung des Coronavirus angewandt.

Es gelten für die Vermietung einer Unterkunft die generellen Begrenzungen für private Zusammenkünfte (Ferienwohnung, Ferienhaus oder Zimmer in Hotel, Gruppenunterkunft und B&B).

### 3.4 HYGIENE: REINIGUNG, DESINFEKTION UND LÜFTEN

- ✓ Der COVID-Koordinator und/oder der Betreiber stellen Personal und Gästen in der Infrastruktur die erforderlichen Produkte wie hydroalkoholische Gel für die Handhygiene zur Verfügung.
- ✓ Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff und elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfalleimer zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter ist vorgesehen.
- ✓ Material, das häufig berührt wird (z.B. Schalter, Türklinken, Handläufe), muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden;
- ✓ Der COVID-Koordinator und/oder Betreiber muss einen Reinigungsplan bzw. Checklisten der kritischen Bereiche erstellen, denen im Hinblick auf die tägliche Reinigung und Desinfektion besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Dazu gehören insbesondere Sanitärbereiche.

- ✓ Es wird empfohlen, Personal, wie etwa den Reinigungskräften persönliches Material zur Verfügung zu stellen. Andernfalls muss das Material nach jedem Gebrauch gründlich desinfiziert werden.
- ✓ Lüften Sie regelmäßig und überprüfen Sie, ob das Lüftungssystem ordnungsgemäß funktioniert. Ventilatoren, die den Virus verbreiten können, dürfen nicht verwendet werden.
- ✓ Neben der Mund-Nasen-Schutzmaske sind auch Handschuhe bei der Reinigung und Belüftung dringend empfohlen.
- ✓ Entfernen Sie soweit möglich Auslage und Leihmaterial. Dazu gehören Bücher, Vorführprodukte, Zeitschriften, Zeitungen, Gesellschaftsspiele, Rad- und Wanderkarten, etc., die vom Besucher angefasst, aber nicht dauerhaft mitgenommen werden. Wenn diese Gegenstände unerlässlich sind, informieren Sie den Gast, dass er sich vor und nach der Benutzung die Hände waschen muss, und stellen Sie hydroalkoholisches Gel zur Verfügung. Desinfizieren Sie Objekte zwischen der Handhabung, wenn dies möglich ist. Achten Sie darauf, dass Geräte und Oberflächen nicht beschädigt werden (siehe Herstellerangaben).

### **3.3.1 Gemeinschaftlicher Sanitärbereich**

- Die verwendeten Urinale müssen mindestens 1,5 m voneinander entfernt sein, ggfs. wird die Benutzung jedes zweiten Urinals verhindert/ verboten (sonst Trennwände).
- Geben Sie, soweit möglich, im gemeinschaftlich genutzten Sanitärbereich die Bewegungsrichtung vor, damit die Distanz von 1,5 m eingehalten werden kann.

### **3.3.2 Pro Vermietungseinheit (Ferienwohnung, Ferienhaus, Zimmer, Schlafsaal)**

- Schwer zu reinigende Dekorationsgegenstände aus den Zimmern nach Möglichkeit entfernen.
- Zimmer nach jedem Gästewechsel mit besonderer Aufmerksamkeit reinigen, insbesondere auf viel berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter achten.
- Bei jedem Gästewechsel gründlich lüften.
- Halten Sie eine Latenzzeit von mindestens 3 Stunden ein, bevor Sie sich um Laken und Wäsche kümmern.
- Wenn immer möglich, waschen Sie Textilien bei einer Temperatur von 60°C (siehe Herstellerempfehlungen) während mindestens 30 Minuten.
- Bei der täglichen Reinigung auf einen Wechsel der Reinigungstücher sowie der Desinfektion der Handschuhe nach jedem Zimmer achten.

### **3.3.3 Vermietung von Ausrüstung für Freizeitzwecke**

- Systematische Desinfektion von wiederverwendeter persönlicher Ausrüstung (Helme, Gurte, Sitze usw.) nach jeder Nutzung;
- Systematische Desinfektion anderer Elemente der gemeinschaftlichen Ausrüstung (Knöpfe & Touchscreens, Sicherheitsbügel, Handläufe, ...);

- Vorhandensein eines hydro-alkoholischen Gels, das den Besuchern in der Nähe des Empfangs- und Übergabebereichs der Ausrüstung zur Verfügung steht;
- Ermutigung der Besucher, ihre eigene Ausrüstung zu benutzen.
- Vermeiden Sie Menschenansammlungen, wenn möglich durch ein Reservierungssystem oder Voranmeldung.

### **3.4 KONTAKTVERFOLGUNG**

Eine Liste aller Gäste, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden. Dies ermöglicht im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von COVID-19 Fällen verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

Gäste müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zur Infrastruktur verweigert.

#### **Coronalert**

Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Effizienz von „Coronalert“ hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App ist besonders dort nützlich, wo viele Menschen zusammenkommen.

Zeigen Sie vor allem ausländischen Besuchern an, wie und wo sie die App herunterladen können.

### **3.5 IM ERNSTFALL: UMGANG MIT INFIZIERTEN PERSONEN**

Wenn eine Person Symptome zeigt, muss sie sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und einen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt.

Es muss ein "COVID "-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde (Einhaltung des Ad-hoc-Protokolls).

### **3.6 VERANTWORTUNG: EINHALTEN UND DURCHSETZEN DER REGELN**

Der Betreiber zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Unterkunft eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die Mitarbeiter als auch für externe Nutzer (Gäste) und Dritte.

Der vom Betreiber bestellte COVID-Koordinator steht den Mitarbeitern, Gästen und Dritten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ermutigen Sie Ihre Besucher nach dem Besuch zu elektronischem Feedback für mögliche Verbesserungsmöglichkeiten.

## 4. SPORT- UND WELLNESS □

### 4.1 COVID SAFE TICKET - CST

In den Hotelbetrieben ist der Zugang zum Fitnessraum während der Pandemiestufen Rot und Orange nur mit CST erlaubt.

Auch Schwimmbäder und der gesamte Saunabereich in Hotel- und Campingbetrieben fallen unter die CST-Pflicht (ab 16 Jahren).

Schwimmbad, Sauna und Fitnessräume in Ferienwohnungen sowie B&B sind von der CST-Pflicht befreit.

### 4.2 SCHWIMM- UND SAUNABEREICH □

- ✓ 1,5m Abstand zwischen Liegen einkalkulieren und die Liegen entsprechend reduzieren. Liegen dürfen nur mit ausreichend großem Handtuch genutzt werden (privat oder vom Zimmer des Gastes).
- ✓ Respektieren Sie den Abstand auch in den Duschen, indem Sie z.B. jede zweite Dusche absperren.
- ✓ Der Gebrauch eines Fönes zur Haartrocknung ist in den gemeinsam genutzten Räumen untersagt.
- ✓ Durchgangstüren, die nicht automatisch öffnen und schließen, sollten wenn möglich offenbleiben (wenn kein Durchzug entsteht).
- ✓ Stellen Sie die Raumventilation so ein, dass die Zufuhr von Frischluft Vorrang hat.
- ✓ Eine Saunanutzung von mehreren Personen, die nicht eine Sozialblase bilden, ist nur dann möglich, wenn in den Saunakabinen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Sitzplätzen eingehalten wird; diese werden entsprechend markiert.
- ✓ Gäste müssen auf einer Unterlage sitzen.

## 5 GASTRONOMIE

Für alle gastronomischen Bereiche – Frühstücksraum, Bar und Restaurant - ist der Zugang in den Pandemiestufen Rot und Orange nur mit Covid Safe Ticket erlaubt. Dies gilt nicht für den Verzehr auf dem Zimmer.

Unbeschadet der geltenden Protokolle gelten folgende Mindestregeln:

- ✓ Betreiber informieren Kunden, Personalmitglieder und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen.
- ✓ Betreiber stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- ✓ Betreiber ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um die Örtlichkeit und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- ✓ Betreiber gewährleisten eine gute Durchlüftung der Innenräume.
- ✓ Öffentliche Plätze, einschließlich Terrassen im öffentlichen Raum, werden gemäß den von den lokalen Behörden erlassenen Vorschriften organisiert.
- ✓ Das Tragen einer Maske ist für Personal und Kunden, sofern sie nicht am Tisch oder an der Theke sitzen, Pflicht.
- ✓ Stufe Rot:
- ✓ Die gewerbsmäßige Ausübung von Horeca-Tätigkeiten ist zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens verboten.
- ✓ Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht zwischen Mitternacht und 5 Uhr morgens angeboten und geliefert werden.
- ✓ In Innenräumen sind pro Tisch höchstens sechs Personen erlaubt, Kinder bis zum Alter von 12 Jahren einschließlich nicht einbegriffen. Ein Haushalt darf sich einen Tisch teilen, unabhängig von der Größe dieses Haushalts.
- ✓ Nur Sitzplätze an den Tischen oder an der Theke sind erlaubt. Jede Person muss an ihrem Tisch oder an der Theke sitzen bleiben, außer für die Ausübung von Kneipensport und Glücksspielen oder beim Gang an die Theke oder zu einem Büffet.
- ✓ Es ist verboten, im Stehen zu verzehren.

In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes ist die Verwendung eines **Luftqualitätsmessgeräts** für die Luftqualität (CO<sub>2</sub>) vorgeschrieben und müssen die geltenden Richtlinien in Bezug auf die Luftqualität, wie weiter unten im Abschnitt "Luftqualität in Innenräumen" beschrieben, befolgt werden.

Wenn der Grenzwert für die Luftqualität in Innenräumen von Gaststättenbetrieben und Schankstätten des Hotel- und Gaststättengewerbes (ein Durchsatz von mindestens 25 m<sup>3</sup> pro Stunde pro Person an Belüftung und/oder Luftreinigung oder eine CO<sub>2</sub>-Konzentration von höchstens 1200 ppm) nicht eingehalten werden kann, muss ab dem nächsten Service ein Abstand von 1,5 m zwischen den Tischen vorgesehen werden oder müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, damit der Grenzwert eingehalten werden kann.

## ANHANG

### Was ist zu tun im Fall von Symptomen bei Ihnen, einem Gast, Mitarbeiter oder Lieferanten?

Definieren Sie in einem Aktionsplan die Initiativen, die zu ergreifen sind, wenn Sie mit einer infizierten Person oder einer Person mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, konfrontiert werden:

- Der Betreiber darf **Mitarbeiter** mit Symptomen nicht am Arbeitsplatz lassen. Wenn ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz erkrankt, bitten Sie ihn, nach Hause zu gehen und den Hausarzt so schnell wie möglich telefonisch zu kontaktieren. Es ist am besten, keine öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Wenn öffentliche Verkehrsmittel jedoch die einzige Möglichkeit sind, bitten Sie den kranken Mitarbeiter, auf der Rückfahrt die Vorsorgeprinzipien für Niesen und Husten strikt anzuwenden und sich vor der Heimfahrt gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Wenn ein Mitarbeiter krank wird, folgen Sie den Richtlinien des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung: <https://beschaeftigung.belgien.be/de/nachrichten/wie-sollte-der-arbeitgeber-mit-arbeitnehmern-umgehen-die-coronavirus-oder>
- Der Betreiber wird sich nach der **Gesundheit der Gäste** bei deren Ankunft erkundigen (Fieber, Kopf-, Hals- und/oder Gliederschmerzen, Atemnot, Müdigkeit...). Der Betreiber darf Gäste mit Symptomen nicht annehmen.
- Treten während des Aufenthalts Symptome auf, wird der Gast isoliert und **ein Arzt kontaktiert**. Bitten Sie den betroffenen Gast, eine Maske aufzusetzen und die Atem- und Handhygienepraxis zu befolgen.
- Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde
- Tragen Sie Handschuhe und Masken im Falle eines direkten Eingriffs.
- Bitten Sie abreisende Gäste, Sie zu informieren, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Aufenthalt krank werden.
- Innenbereiche, in denen sich der Verdachtsfall oder der bestätigte Fall von COVID-19 aufgehalten hat, sollten mindestens eine Stunde lang gelüftet und dann sorgfältig mit einem neutralen Reinigungsmittel **gereinigt und mit einem wirksamen viruziden Desinfektionsmittel dekontaminiert werden**. Für diese Dekontamination nach der Reinigung mit einem neutralen Reinigungsmittel können 0,05-0,1% Natriumhypochlorit oder Produkte auf Ethanolbasis (mindestens 70%) verwendet werden. Alle potenziell kontaminierten Textilien (Handtücher, Bettlaken, Vorhänge, Tischdecken usw.) sollten in einem Zyklus bei 90°C mit gewöhnlichen Textilwaschmitteln gewaschen werden. Wenn das betreffende Textil einem Heißwasserzyklus nicht standhalten kann, müssen Bleichmittel oder andere Textildekontaminationsprodukte dem Waschzyklus hinzugefügt werden.
- Aktuelle Informationen über COVID-19 wie Fallzahlen oder Symptome erhalten Sie unter <https://covid-19.sciensano.be/>